

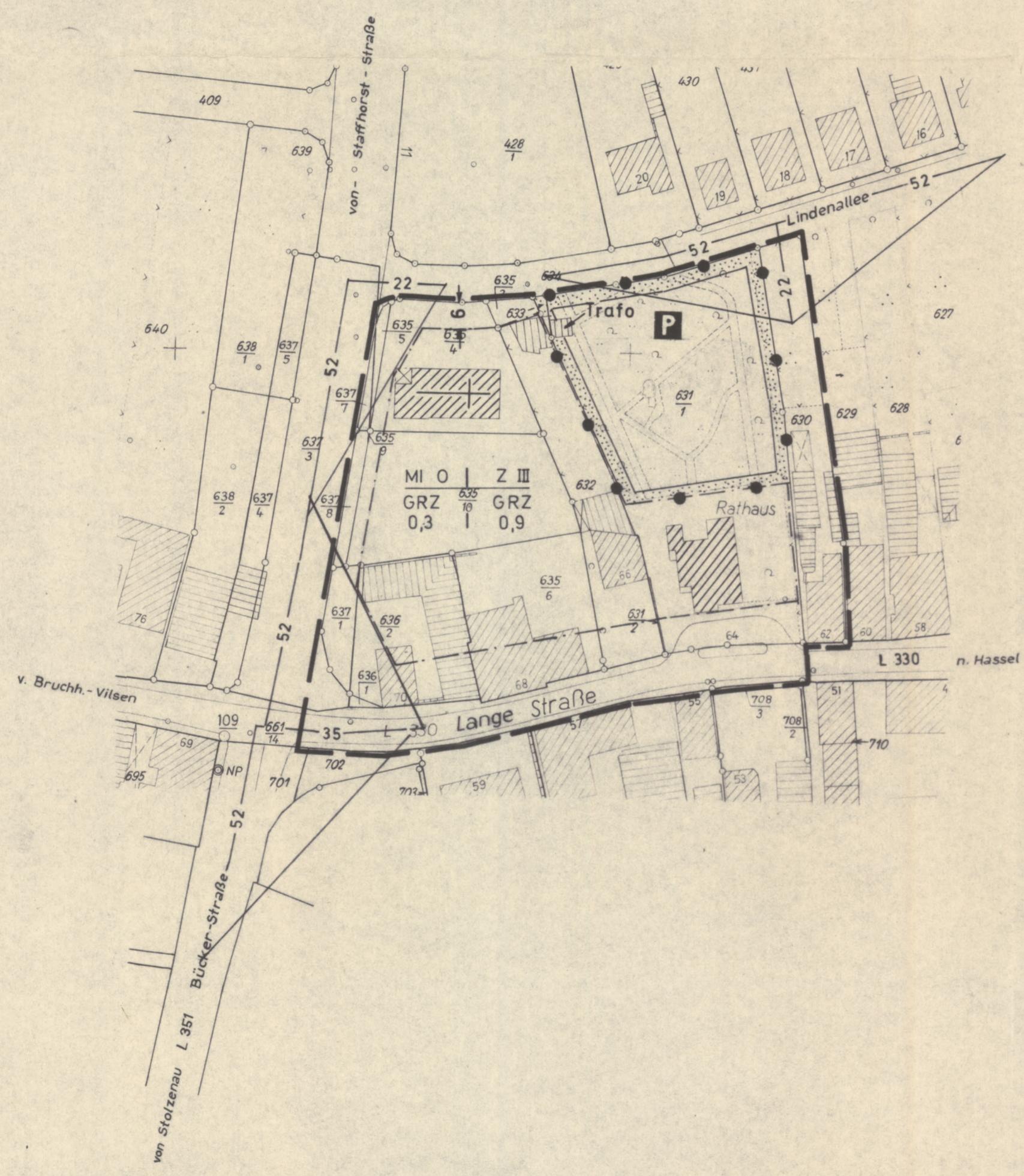
Landkreis Grafschaft Hoya

Gemeinde Hoya

Flur 1

(RFK. 0952 A)

Maßstab 1:1000



Ortssatzung

der Stadt Hoya, Landkreis Grafschaft Hoya, zum Bebauungsplan Nr. 2/9 "Am Rathaus".

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der z. Zt. gültigen Fassung wird durch Beschuß des Stadtrates vom 6. Mai 1968 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2/9 "Am Rathaus" (verbindlicher Bauleitplan) im Maßstab 1:1000 sind ein wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Eine Begründung ohne rechtsverbindliche Festsetzungen ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch eine starke schwarz gestrichelte Linie markiert.

§ 3

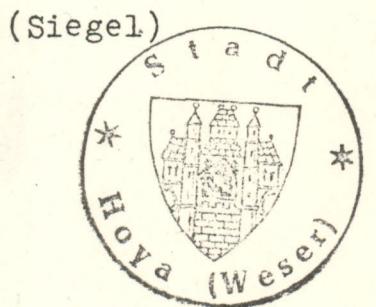
Nebenanlagen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind außer Garagen Nebenanlagen nicht zulässig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.



Hoya, den 6. Mai 1968

Im Auftrage des Rates der
Stadt Hoya

R. Müller
Bürgermeister Stadtdirektor

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 2/9 "Am Rathaus",
Stadt Hoya,
Landkreis Grafschaft Hoya.

Obiger Bebauungsplan ist im Auftrage der Stadt Hoya von der Planungsabteilung des Landkreises Grafschaft Hoya bearbeitet worden.

Es handelt sich um ein Gelände, das als "Mischgebiet" ausgewiesen wird.

Im Flächennutzungsplan der Stadt ist es für eine Nutzung vorgesehen, die den Festsetzungen dieses rechtsverbindlichen Bebauungsplanes entspricht.

Neben den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind u.a. die entsprechenden Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.1962 (BGB. I/1962 - Nr. 25) und die Bauordnung für den Regierungsbezirk Hannover in der z. Zt. gültigen Fassung maßgebend.

Eine Befreiung von den zwingenden Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. eine Ausnahmeverteilung richtet sich nach § 31 Bundesbaugesetz.

Bodenordnende Maßnahmen sind voraussichtlich nicht erforderlich. Sollten sie notwendig werden, bildet der Bebauungsplan die Grundlage. Er ist gleichzeitig die Grundlage für eventuelle Enteignungsmaßnahmen.

Der Stadt steht nach Maßgabe des § 24 Bundesbaugesetz u.a. ein Vorkaufsrecht bei dem Kauf von Grundstücken zu, die in dem o.a. Bebauungsplan als Baugrundstücke für den Gemeindebedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen festgesetzt sind.

Das Flangebiet ist bereits erschlossen. Die Anlegung des Parkplatzes wird voraussichtlich Kosten in Höhe von 30.000,-- DM verursachen.



Hoya, den 6. Mai 1968

Stadtdirektor